

Gültig für die Philosophisch-Historische Fakultät ab 01.10.2021

Bitte beachten Sie zunächst die allgemeinen Regelungen für klimafreundliches Reisen an der LFUI, die vollumfänglich auch für die Philosophisch-Historische-Fakultät gelten!

Wer kann beantragen?

Wissenschaftliches Personal in einem Angestelltenverhältnis zur Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; ausgenommen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Angestelltenverhältnis unter § 26 oder 27 des UG 2002 fällt.

Welche Voraussetzungen?

Reisekostenzuschüsse werden primär zugeteilt, wenn im Rahmen einer Tagung ein Vortrag gehalten, ein Poster ausgestellt oder eine vergleichbare Leistung erbracht wurde. Sie können auch zur Förderung von Reisen, die nachweislich der Anbahnung von Projekten dienen, vergeben werden. Für den betreffenden Zeitraum ist jedenfalls eine Freistellung zu beantragen und der **Nachweis der aktiven Teilnahme (Programm) im Freistellungsantrag im VIS hochzuladen**.

Welche Kosten?

Kongressgebühren (Kosten für Conference Dinner, Mitgliedsbeitrag und Exkursionen werden nicht berücksichtigt.)
Fahrtkosten: Richtwert Bahnfahrt 2. Klasse¹, ggf. Flugabgabe (Taxikosten werden nicht erstattet, Visakosten können ebenfalls nicht übernommen werden). Bei unterschiedlichen Wohn- und Dienstorten ist zu beachten: eine Reise beginnt und endet immer am Dienstort, die Auszahlung von Reisekostensätzen wird vom und zum Dienstort abgerechnet.
Hotel: grundsätzlich gilt die Obergrenze von € 100/Tag für die Dauer der Veranstaltung.

Wie?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag **unter Verwendung des aktuellen Formulars und der Checkliste** unmittelbar nach Abschluss der Reise ein. Formular und Checkliste finden Sie unter folgender neuer Internetadresse:
https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/standorte/innrain52f/formulare_ordner/reisekosten_philhist.html
Der Antrag kann nur **nach erfolgter Reise** und unter **Vorlage aller Originalbelege samt Zahlungsnachweis** genehmigt werden. Diese Belege müssen gemäß Anweisung der Personalabteilung bei der Universität verbleiben. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet retourniert.

Höhe des Zuschusses?

Der Zuschuss beträgt für Universitätsprofessoren und außerordentliche Universitätsprofessoren 75% des nach den obigen Richtlinien ermittelten Betrags. Für alle anderen wissenschaftlichen Angestellten 85% dieses Betrags. Zuschüsse werden bis zu einer Maximalhöhe von € 1.500 pro Jahr und pro Person gewährt.

Weitere Möglichkeiten?

Ansuchen zur Förderung von wissenschaftlichen Auslandsbeziehungen können auch beim Büro für Internationale Beziehungen gestellt werden.

Homepage für nähere Informationen: <http://www.uibk.ac.at/international-relations/>

Die Differenz zwischen der tatsächlichen Aufwendung und der von der Fakultät erstatteten Kosten kann steuerlich als Werbekosten abgesetzt werden.

¹Die Kosten einer persönlichen ÖBB-Vorteilscard können rückerstattet werden. Informationen zur Business-Card der ÖBB finden Sie hier: <https://www.uibk.ac.at/personalabteilung/reisemanagement/#Businesscard>

Klimafreundliches Reisen

Allgemeine Grundsätze

- Das Angebot virtueller Kommunikationsmittel wird weiter ausgebaut und verbessert
- Wenn der Reisezweck durch andere Mittel in gleicher Qualität erreicht werden kann, ist von dienstlichen Reisen abzusehen
- Soweit physische Reisen erforderlich sind, sollten diese so geplant werden, dass möglichst mehrere Zwecke mit einer Reise verbunden werden können. Längere Aufenthalte ermöglichen es bei guter Planung oft mehrere Termine wahrzunehmen und dadurch weitere Reisen zu vermeiden. Auch die Kombination von dienstlich erforderlichen Reisen mit Urlaubsaufenthalten ist möglich.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und Unersetzbarkeit der Reise erfolgt durch den/die Mitarbeiter*in selbst und liegt in der Verantwortung von Mitarbeiter*in und Vorgesetzten

Nutzung von Flugverbindungen:

- **Eine mögliche Preisersparnis durch Nutzung von Flugverbindungen (Schlagwort: Billigflugangebote) ist generell kein rechtfertigendes Kriterium mehr für die Wahl dieses Reisemittels. Auch einzelne - durch Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erforderliche- Übernachtungen werden künftig in Kauf genommen.**
- Nachtzüge, Schlaf- oder Liegewagen können eine komfortable Alternative zu Flügen darstellen.
- **Kurzstreckenflüge** an Orte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind, werden künftig **nicht mehr unterstützt** und daher auch nicht mehr refundiert. Hierunter fallen alle Inlandsflüge, alle Flüge in die Schweiz und Flüge mit Zieldestination München, Frankfurt, Stuttgart, Straßburg, Venedig, Mailand, Turin, Genua. Bei erforderlichen Langstreckenflügen sind notwendige Zwischenlandungen an diesen Destinationen von der Regelung ausgenommen.
- Auch bei allen anderen Flügen sollen unnötige **Zwischenlandungen** soweit als irgend möglich **vermieden werden** und gegebenenfalls Nachtzugverbindungen der Vorzug gegeben werden.
- Soweit aber Flüge unternommen werden müssen, ist ab 01.10.2021 eine zusätzliche **Flugabgabe** in Höhe von 20% der Flugkosten, mindestens jedoch 50€ pro Flug (= ein Hin- und Rückflug) aus dem jeweiligen Reisebudget zu zahlen. Mit dieser Abgabe werden Projekte zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks finanziert. Über die Mittelverwendung wird jährlich Bericht erstattet.

Nutzung von PKW:

Die Nutzung von PKW ist nur gerechtfertigt, wenn einer der nachfolgenden Gründe gegeben ist:

- **Notwendigkeit des Transports** schwerer oder sperriger Gegenstände
- **Unerreichbarkeit** des (Teil-) Reiseziels mit öffentlichen Verkehrsmitteln (wenn die Vorortanmietung eines PKWs nicht in Frage kommt)
- **dienstliche oder private Notwendigkeit im Ausnahmefall**
- **relevante Zeitersparnis** bei Strecken unter 200 km (Als relevant gilt eine Zeitersparnis nur, wenn die PKW-Fahrzeit insgesamt länger als 30 Minuten dauert & die Fahrzeit sich durch die PKW-Nutzung um zumindest die Hälfte reduziert.)

Weitere Informationen finden Sie im Uniwiki unter dem Eintrag: **Klimafreundliche Reise-Richtlinien**